OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351185/14/BZ

Datum:
Linz, 10. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des F F, X, R, vertreten durch Erwachsenenvertreter Mag. F R, Rechtsanwalt, X, F, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 4. April 2022, GZ: BHPESO-2020-113343/97-PEK, betreffend Rückforderung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 2023, Ra 2022/10/0131-7,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.04.2022, GZ: BHPESO-2020-113343/97-PEK, wurde wie folgt entschieden:

„Spruch

I. Die Ihnen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21.12.2021, GZ: BHPESO-2020-113343/75, zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird mit 28.02.2022 eingestellt (sh. Berechnungsblatt).

II. Sie haben die Ihnen aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom
25.05.2020, GZ: 2020-113343/14 (08.04.2020 – 30.09.2020)
29.10.2020, GZ: 2020-113343/34 (01.10.2020 – 31.03.2021)
17.03.2021, GZ: 2020-113343/52 (10.03.2021 – 31.08.2021)
02.12.2021, GZ: 2020-113343/75 (23.11.2021 – 31.03.2022) zu Unrecht zugekommene Leistung gemäß § 28 Abs. 7 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz für den Zeitraum von 08.04.2020 bis 28.02.2022 in Höhe von 2.330,07 Euro (sh. Personenkonto) zurück zu erstatten.

Der Betrag von 2.330,07 Euro ist innerhalb eines Monats auf das Konto des S P bei der R P zu überweisen (IBAN x, BIC x).
Bitte führen Sie unbedingt folgende Zahlscheinnummer beim Verwendungszweck an: x

Rechtsgrundlagen:
§§ 13, 20, 24, 27, 28 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019 idgF.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde zu Spruchpunkt II. ausgeführt, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) der Behörde am 11.11.2021 schriftlich mitgeteilt habe, dass bezüglich Unterhaltsbemessung von seinem Vater der Beschluss des Bezirksgerichtes Perg vom 07.06.2021, Zl. 2 FAM 25/20p-57, vom Landesgericht Linz in zweiter Instanz bestätigt worden sei und der Bf daher rückwirkend einen monatlichen Unterhaltsbeitrag erhalte.
Da der Bf von 08.04.2020 bis 28.02.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs bezogen habe, ergebe sich nach Aufrollung des Personenkontos ein Überbezug in der Höhe von 2.330,07 Euro. Die ausbezahlten Überbezüge der Sozialhilfe würden aufgrund der Einstellung der Sozialhilfeleistung nicht durch eine Aufrollung nach § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG ausgeglichen

werden können. Daher sei der Bf gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG verpflichtet, die zu viel erhaltene Sozialhilfe zurückzuerstatten.

I.2. Gegen Spruchpunkt II. dieses Bescheides erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 03.05.2022 und beantragte die ersatzlose Behebung, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Begründend wurde ausgeführt, dass die von § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG verwiesene Bestimmung des § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG die Möglichkeit einer Aufrollung nur „bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen“ vorsehe. Eine Vorschussleistung habe die belangte Behörde dem Bf nicht gewährt. Alleine der Umstand, dass dem Bf vom Bezirksgericht Perg rückwirkend ein Unterhaltsanspruch gegen seinen Vater zuerkannt worden sei, erfülle noch nicht den Tatbestand eines „wechselnden Einkommens“. Abgesehen davon, dass Unterhaltsansprüche schon dem Wortlaut nach nicht unter „(Arbeits-)Einkommen“ subsumiert werden können und dieser Tatbestand insbesondere seiner Systematik und seinem Zweck nach nur die Änderung laufender Bezüge betreffe, nicht aber den rückwirkenden Zuspruch vom Unterhalt, sei es alleine durch den von der belangten Behörde ins Treffen geführten Beschluss noch zu keinen Unterhaltszahlungen gekommen. Spätestens dadurch gehe die Argumentation der belangten Behörde ins Leere, zumal der Zufluss irgendwelcher Geldmittel nicht einmal festgestellt worden sei.
Richtigerweise habe es demnach dabei zu bleiben, dass eine Rückerstattung der Sozialhilfe gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG nur dann in Betracht komme, wenn Sozialhilfe „wegen Verletzung einer Anzeigepflicht“ oder „auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse“ bezogen worden sei. Beide Tatbestände seien in concreto nicht erfüllt. Dazu wird auch auf die Beschwerde vom 17.01.2022 verwiesen.
Im Ergebnis sei der Bf mangels Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes nicht zur Rückerstattung von Sozialhilfe verpflichtet.

I.3. Mit Schreiben vom 04.05.2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit ihrem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerde im ersten Rechtsgang mit Erkenntnis vom 10.06.2022, GZ: LVwG-351185/4/BZ, als unbegründet abgewiesen. Der Bf hat gegen diese Entscheidung eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 2023, Ra 2022/10/0131-7, wurde das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes, soweit der Bf damit zur Rückerstattung von

Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG verpflichtet wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof begründete die Aufhebung im Wesentlichen wie folgt:
„5.2. Die Bestimmung des § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG normiert – wie auch die belangte Behörde in ihrer Revisionsbeantwortung hervorhebt – eine von den in § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG festgelegten Voraussetzungen unabhängige Pflicht zur Rückerstattung von Leistungen der Sozialhilfe. Dabei sieht § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG zwei Fälle der Rückerstattungspflicht vor.

Im Revisionsfall liegt – unstrittig – eine ‚zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4' Oö. SOHAG nicht vor, sodass eine auf § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG gestützte Verpflichtung zur Rückerstattung nur in Bezug auf ‚Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4' Oö. SOHAG in Betracht kommt. § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG knüpft auf diese Weise – wovon auch die Revision zutreffend ausgeht – an die Voraussetzungen einer (zulässigen) ‚Aufrollung' gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG an.

Nach dem ersten Satz der letztgenannten Bestimmung kann eine Aufrollung zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen allerdings lediglich ‚bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen' vorgenommen werden. Ausgehend von den im angefochtenen Erkenntnis getroffenen Feststellungen liegt hier weder ein Fall von ‚wechselnden Anspruchszeiten' noch eine Vorschussleistung (im Sinn des § 13 Abs. 4 erster Satz zweiter und dritter Fall Oö. SOHAG) vor.

5.3. Fallbezogen kommt es daher für die (grundsätzliche) Zulässigkeit einer Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG (und damit einer Verpflichtung zur Rückerstattung gemäß § 28 Abs. 7 erster Fall Oö. SOHAG) darauf an, ob die vorliegenden, nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes mit November 2021 einsetzenden Unterhaltszahlungen an den Revisionswerber unter ‚wechselnde Einkommen' iSd § 13 Abs. 4 erster Satz erster Fall Oö. SOHAG zu subsumieren sind.

Die in Frage stehende Bestimmung des § 13 Abs. 4 erster Satz Oö. SOHAG war (abgesehen von einer unerheblichen Umformulierung) bereits in § 13 Abs. 6 der Stammfassung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 74/2011, enthalten *(‚Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden.')*.

Den Materialien zu dieser Bestimmung (RV Blg. Nr. 357/2011, ebenso Ausschussbericht Blg. Nr. 434/2011, jeweils XXVII. GP des Oö. Landtages) ist Folgendes zu entnehmen:
‚Abs. 6 enthält eine vor allem aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten erforderliche neue Regelung. Mit dieser Bestimmung wird es möglich, insbesondere bei wechselnden Einkommen beispielsweise im Rahmen von Arbeitsverhältnissen oder Maßnahmen der Arbeitslosenversicherung (im Einzelfall sogar bei einer Mindeststandardüberschreitung) mittels Aufrollungen durch Einbehaltung von monatlichen Leistungsbestandteilen einen Ausgleich zwischen den ausbezahlten Leistungen und dem tatsächlichen Leistungsanspruch herzustellen. [...]'

Die Wortbedeutung der Wendung ‚wechselnde Einkommen' legt in Verbindung mit dem Hinweis der Gesetzesmaterialien auf wechselnde Einkommen aus Arbeitsverhältnissen oder aufgrund von Leistungen der Arbeitslosenversicherung nahe, dass unter diesem Gesetzesbegriff zwar regelmäßig, aber in unterschiedlicher Höhe eingehende Einkünfte während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe zu verstehen sind.

Während des Bezugszeitraums (erst) später anfallende Einkünfte (wie fallbezogen die mit November 2021 einsetzenden Unterhaltszahlungen an den Revisionswerber) fallen somit nicht unter den Begriff der ‚wechselnden Einkommen', sodass daraus auch keine ‚Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4' Oö. SOHAG entstehen können, wie sie § 28 Abs. 7 erster Fall Oö. SOHAG voraussetzt."

I.5. Das Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat daher über die vorliegende Beschwerde vom 03.05.2022 neuerlich zu entscheiden und ist hiebei an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf hat von 08.04.2020 bis 28.02.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erhalten.

Laut dem der Behörde am 11.11.2021 übermittelten Beschluss des Bezirksgerichts Perg vom 07.06.2021, Zl. 2 FAM 25/20p-57, der vom Landesgericht Linz in zweiter Instanz bestätigt wurde, wurde dem Bf bezüglich Unterhaltsbemessung von seinem Vater rückwirkend
für den Zeitraum 01.05.2017 - 30.06.2017 Unterhalt iHv 129 Euro monatlich
für den Zeitraum 01.07.2017 - 31.12.2017 Unterhalt iHv 209 Euro monatlich
für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018 Unterhalt iHv 220 Euro monatlich
für den Zeitraum 01.01.2019 - 29.02.2020 Unterhalt iHv 234 Euro monatlich
für den Zeitraum 01.03.2020 - 31.12.2020 Unterhalt iHv 240 Euro monatlich
ab 01.01.2021 bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf, Unterhalt in Höhe von 245 Euro zuerkannt.

Es hat ein Unterhaltsrückstand von insgesamt 12.278 Euro bestanden, wobei für die Rückzahlung eine Ratenzahlung vereinbart wurde. Am 13.12.2021 wurde die 1. Rate in der Höhe von 6.400 Euro überwiesen. Die weiteren Raten (jeweils 400 Euro vom 13. und 14. Monatsgehalt) werden in den Monaten Mai und November geleistet.

Nach Aufrollung des Personenkontos ist ein Überbezug in der Höhe von insgesamt 2.330,07 Euro gegeben.

Die belangte Behörde hat wie unter Punkt I.1. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[...]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

§ 25
Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren

(1) Die Behörde ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 21 Abs. 1, einen Bescheid zu erlassen.
[...]

(4) Ungeachtet der Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1 ist der regionale Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfesuchenden Person glaubhaft gemacht werden kann, die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen als Vorleistung zur Verfügung zu stellen.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides, sodass Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides in Rechtskraft erwachsen ist.

Nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht - unabhängig von den gemäß § 28 Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen für eine Rückerstattung (nämlich Verletzung der Anzeigepflicht oder bewusstes Verschweigen von Einkünften bzw. fehlerhaften

Angaben über die eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse) - eine Rückerstattungspflicht, wenn eine Abrechnung von Überbezügen aufgrund der Einstellung der Leistung nicht möglich ist.

Zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen kann nach § 13 Abs. 4 leg. cit. bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen eine Aufrollung vorgenommen werden.

Nach den für das Landesverwaltungsgericht bindenden Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 21.11.2023, Ra 2022/10/0131-7) liegt gegenständlich weder ein Fall von wechselnden Anspruchszeiten noch eine Vorschussleistung (im Sinn des § 13 Abs. 4 erster Satz zweier und dritter Fall Oö. SOHAG) vor. Ebenso liegen verfahrensgegenständlich keine wechselnden Einkommen vor, sodass keine Überbezüge iSd § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG entstanden sind.

Da keine Überbezüge entstanden sind und auch keine Soforthilfe iSd § 25 Abs. 4 Oö. SOHAG geleistet wurde, kann auch keine Rückerstattungspflicht nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG bestehen.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde unter Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides zu Unrecht die Rückerstattung der näher bezeichneten zuerkannten Leistungen ausgesprochen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. insbesondere die bereits zitierte Entscheidung der VwGH vom 21.11.2023, Ra 2022/10/0131-7). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner